

Satzung

der Stadt Burghausen über Sondernutzungen am Gemeindegrund

Stadtratsbeschuß vom 11. Oktober 1978
geändert durch Stadtratsbeschuß Nr. IV/1 vom 20. Juni 2001

Die Stadt Burghausen erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 353) und des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) vom 11. Juli 1958 (GVBl S. 147) neue Fassung folgende Satzung:

§ 1

Sondernutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Das Benützen von Gemeindegrund bedarf der Erlaubnis der Stadt, soweit es sich dabei nicht um Gemeingebrauch handelt. In gleicher Weise ist das Benützen des Luftraumes über und des Erdkörpers unter dem Gemeindegrund erlaubnispflichtig.
- (2) Im Falle einer bereits erteilten Erlaubnis ist die Änderung der Benutzungsart des Gemeindegrundes ebenfalls erlaubnispflichtig.

§ 2

Gemeindegrund

- (1) Gemeindegrund im Sinne dieser Satzung sind Gemeindestraßen, Wege und Plätze gemäß Art. 1, 2 und 46 BayStrWG, öffentliche Anlagen und sonstige dem Gemeingebrauch dienende Flächen und deren Bestandteile.
- (2) Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, die nicht in der Baulast der Stadt stehen, gehören nicht zum Gemeindegrund im Sinne dieser Satzung, jedoch die Gehsteige an diesen Straßen.

§ 3

Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird widerruflich und schriftlich erteilt. Sie kann auf Zeit erteilt, von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden.
- (2) Durch eine auf Grund dieser Satzung erteilte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (3) Wird für das Benützen einer Gemeindestraße die Erlaubnis durch die Stadt als Straßenverkehrsbehörde nach § 46 StVO erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1.
- (4) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 4

Versagung und Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen
 1. wenn durch sie die Sicherheit des Verkehrs gefährdet würde und die Gefährdung durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 2. wenn sie gegen andere rechtliche Vorschriften verstoßen würde.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs - insbesondere der Leichtigkeit des Verkehrs - oder dem Schutz des Gemeindegandes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Sondernutzung gebührt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Widerruf der Erlaubnis, wenn die dort genannten Umstände nachträglich eintreten oder bekannt werden.
- (4) Der Benützer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung einer Gemeindestraße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§ 5

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Erlischt die Erlaubnis oder gilt sie nicht als erteilt (§§ 8 und 10), so hat der bisherige Benützer des Gemeindegrundes Anlagen oder Gegenstände, die sich in Ausübung der Erlaubnis auf dem Gemeindegrund befinden, unverzüglich zu beseitigen; gleichzeitig ist der frühere Zustand des Gemeindegrundes bestmöglich wieder herzustellen. Kommt der Verpflichtete damit in Verzug, so ist die Stadt nach fruchtlosem Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Beseitigung und Wiederherstellung auf seine Kosten vorzunehmen.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn die Erlaubnis nicht erteilt wurde.

§ 6

Haftung

- (1) Der Benützer haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels deren er die Sondernutzung ausübt. Die Stadt kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Der Benützer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 7

Freihaltung von Versorgungseinrichtungen

Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Gemeindegrund nur so angebracht oder aufgestellt werden, daß der ungehinderte Zugang zu allen im Gemeindegrund eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen freigehalten wird.

§ 8

**Generelle Erlaubnis,
ohne daß es eines gesonderten Antrages bedarf**

- (1) Es wird allgemein gestattet, bewegliche Fahrradständer den Erfordernissen entsprechend aufzustellen, wenn § 4 Abs. 1 nicht entgegensteht; § 6 dieser Satzung wird dabei nicht berührt.
- (2) Diese beweglichen Fahrradständer dürfen nur während der ortsüblichen Geschäftszeiten auf den öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden (die Mittagspause eingeschlossen) und sind danach in die Grundstücke zu nehmen. Der Begriff der öffentlichen Verkehrsfläche ist dabei so auszulegen, daß diese Satzung auch dann Anwendung findet, wenn eventuell der Fahrradständer im Privatgrund wäre, aber die abgestellten Fahrräder oder Gegenstände in die öffentliche Verkehrsfläche ragen.
- (3) Bei Einbruch der Dunkelheit sind die Fahrradständer zu entfernen, wenn deren sichere und ausreichende Beleuchtung nicht gesichert ist.
- (4) Es wird allgemein gestattet, an Gehsteigen Sonnenschutzdächer und Rollos einzurichten, wenn sie eine Mindestdurchgangshöhe von 2,10 m besitzen. Seitliche Abschirmungen sind gleichfalls nur über 2,10 m zugelassen.

§ 9

Generelles Verbot von Sondernutzungen

- (1) Das Aufstellen von Verkaufsständen oder das Feilhalten von Waren jeder Art ist auf den öffentlichen Verkehrsflächen untersagt.
- (2) Die Stadt kann in Einzelfällen, und zwar in stets widerruflicher Weise eine Sondererlaubnis erteilen und hierfür Gebühren ansetzen.
- (3) Für das Aufstellen von Verkaufsständen an den festgelegten Markttagen gilt die Erlaubnis mit der Entrichtung der Gebühr als erteilt.

§ 10

Baustellen

- (1) Die Stadt Burghausen gibt gleichzeitig mit der Einrichtung von Baustellen, für die eine Erlaubnis nach § 45 StVO bei der Stadt als Straßenverkehrsbehörde zu erwirken ist, die Erlaubnis zur Sondernutzung.
- (2) Werden Bauarbeiten unter Benutzung des Gemeindegrundes über Gebühr hinausgezogen, so behält sich die Stadt unter Terminsetzung vor, die Freimachung der öffentlichen Verkehrsfläche zu fordern. Nach Ablauf dieses Termins wird dann eine Sondernutzungsgebühr erhoben.

§ 11

Verwaltungszwang

Die Stadt kann Verwaltungsakte, die zu einem Handeln, einem Dulden oder einem Unterlassen im Sinne dieser Satzung anhalten, nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 30. Mai 1961 (GVBl S. 148) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1979 (GVBl 1971 S. 1), geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1972 (GVBl S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1978 (GVBl S. 201), vollstrecken, insbesondere auch eine Ersatzvornahme durchführen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Gemeindegrund oder den Luftraum darüber oder darunter ohne Erlaubnis benutzt oder die Benutzungsart ohne Erlaubnis ändert,
2. entgegen § 5 Anlagen oder Gegenstände nach Erlöschen oder Nichterteilung der Erlaubnis nicht unverzüglich vom Gemeindegrund entfernt und diesen nicht bestmöglich wiederherstellt,
3. entgegen § 7 Anlagen oder Gegenstände so auf Gemeindegrund anbringt oder aufstellt, daß der ungehinderte Zugang zu allen im Gemeindegrund eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen verhindert wird,
4. entgegen § 8 Fahrradständer nach Ablauf der ortsüblichen Geschäftszeit und bei Einbruch der Dunkelheit (wenn sichere und ausreichende Beleuchtung nicht gesichert ist) nicht von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt,
5. entgegen § 9 auf öffentlichen Verkehrsflächen ohne die notwendige Sondererlaubnis Verkaufsstände aufstellt oder Waren feilbietet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung in der Fassung vom 20. Juni 2001 tritt ab 1. Januar 2002 in Kraft.

Burghausen, 23. Juli 2001

STADT BURGHAUSEN

gez. Hans Steindl

Hans Steindl
Erster Bürgermeister

Rechtsaufsichtliche Genehmigung

Das Landratsamt Altötting hat die vom Stadtrat Burghausen am 11.10.1978 beschlossene Satzung über Sondernutzungen am Gemeindegrund mit Schreiben vom 02.11.1978, Nr. III/1-Az. 028-2/1 nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 GO genehmigt.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung ist am 20.11.1978 in der Geschäftsstelle des Rathauses zu Burghausen (II. Stock, Zimmer Nr. 36) niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 16. November 1978, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen vom 20. November mit 3. Dezember 1978, hingewiesen, mit dem Bemerkten, daß die Satzung während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle im Rathaus zu Burghausen zur Einsicht aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, daß die Satzung am 27. November 1978 in Kraft tritt.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung ist ab 24. Juli 2001 in der Ordnungs-/Rechtsabteilung des Rathauses zu Burghausen (2. Stock, Zimmer 208) niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 23. Juli 2001, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen vom 25. Juli mit 23. August 2001, hingewiesen mit dem Bemerkten, daß die Satzung während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Ordnungs-/Rechtsabteilung im Rathaus zu Burghausen zur Einsicht aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, daß die Änderungssatzung am 01. Januar 2002 in Kraft tritt.